



## Amtliche Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan „Harmer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach 13 a BauGB

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss vom 26.03.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan „Harmer Weg“ in der Fassung vom 14.01.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan „Harmer Weg“ in Kraft.**

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, 2. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr und  
Montag und Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter [www.rednitzhembach.de/Bauleitplanung](http://www.rednitzhembach.de/Bauleitplanung) online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rednitzhembach, den 21.09.2020



Jürgen Spahl  
1. Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht am: 23.09.2020

abgenommen am: